

Förderrichtlinie & Ausschreibung für studentische Stipendien des Slavischen Instituts der Universität zu Köln

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Slavische Institut der Universität zu Köln unterstützt und fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs sowie dessen fachliche und überfachliche Weiterqualifizierung im Rahmen der Förderlinien „Reisekosten“ (Förderlinie A), „Workshops & Projekte“ (Förderlinie B) und „Individualförderung“ (Förderlinie C). Eine Voraussetzung für die Förderung ist unter § 2 geregelt. Die einzelnen Linien sind unter § 3 beschrieben. Das Antragsverfahren und die Förderhöhe sind unter § 4 geregelt, die Vergabe und Ausschüttung in § 5.

§ 2

Förderungsfähigkeit

- (1) Grundsätzlich sind nur ordentliche Studierende, die in einem Bachelor-, Master oder Promotionsstudiengang des Slavischen Instituts immatrikuliert sind, förderungsfähig. Dazu zählen:
 1. B.A. Slavistik, M.A. Slavistik, Promotionsfach Slavistik
 2. B.A. ROME (Jura/SoWi/VWL), M.A. ROME (Jura/SoWi/VWL), Promotionsfach Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa
 3. B.A. Russisch Lehramt, M.Ed. Russisch Lehramt
- (2) Eine Förderung von Bachelorstudierenden kann frühestens ab dem 3. Fachsemester, von Master- und Promotionsstudierenden ab dem 2. Fachsemester erfolgen. Im Falle der 2-Fach-Programme ist ausschließlich der Studiengang des Slavischen Instituts zu berücksichtigen. Auf Antrag kann der Vorstand abweichend davon in begründeten Fällen eine Förderung an Studierende zu einem früheren Zeitpunkt vergeben.

§ 3

Förderlinien

- (1) Die Förderlinie „Reisekosten“ (Förderlinie A) ermöglicht Studierenden die Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen und Workshops (mit eigenem Beitrag, etwa Vortrag oder Poster) sowie an Sommerschulen. Die Finanzierung umfasst die Reise- und Übernachtungskosten sowie die Konferenzgebühr. Tagesgelder werden nicht gezahlt.
- (2) Die Förderlinie „Workshops & Projekte“ (Förderlinie B) ermöglicht Studierenden einen Zuschuss für eigene wissenschaftliche Projekte. Finanziert werden können beispielsweise Honorare für Gastvorträge von Externen, Veranstaltungskosten sowie Werbemittel für selbstständig organisierte Workshops und Tagungen. Ausgaben für Catering und Bewirtungskosten sind dabei nicht förderungsfähig. Ebenso können Mittel für die Datenerhebung eigener Forschungsprojekte eingesetzt werden.
- (3) Die Förderlinie „Individualförderung“ (Förderlinie C) bietet Finanzierungsmöglichkeiten von Aktivitäten, die nicht unter (1) oder (2) fallen. Der Vorstand des Slavischen Instituts entscheidet hier individuell über eine mögliche Förderung.

§ 4

Antragsverfahren & Förderumfang

- (1) Fördermittel sind beim Vorstand des Slavischen Instituts schriftlich unter Angabe der Förderlinie, der Höhe der Mittel sowie Nachweisen zu beantragen. Der Vorstand des Slavischen Instituts entscheidet mehrheitlich nach eingehender Prüfung über die Annahme oder Ablehnung eines Antrags. Die Bewerbungsunterlagen sollten die folgenden Nachweise beinhalten und über die folgenden Punkte Auskunft geben:
 1. Immatrikulationsbescheinigung
 2. Wissenschaftlicher Hintergrund (u. a. Lebenslauf und Erläuterung der Studienschwerpunkte) der Bewerber:in, einschl. ToR
 3. Thema, Ziele und Stellenwert des geplanten Vorhabens für das Qualifizierungsvorhaben bzw. die eigene Forschung

4. Budgetplanung: Kostenvoranschlag mit Verwendungszweck, einschl. Kofinanzierung (s. §4(3)):
 - a. Entweder: Informationen zur mitfinanzierenden Stelle sowie Begründung, warum ihre Unterstützung nicht ausreicht,
 - b. Oder: Erklärung, dass das geplante Vorhaben nicht aus anderen Mitteln (Institut, Projekt, Stipendium, etc.) finanziert werden kann.
 5. Dienstreisegenehmigung (nur Linie A)
 6. Ggf. weitere Nachweise: Annahmebescheid Konferenz, geplantes Workshopprogramm o.ä. etc.
 7. Form des Sachberichts (s. § 5 (3)).
- (2) Anträge können ausschließlich vorab, d.h. vor einer Reise, Konferenzteilnahme, Workshoporganisation etc., gestellt werden; eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen. Im Falle von Förderlinie A nach § 3 (1) ist dem Antrag eine Dienstreisegenehmigung beizulegen, die vom Geschäftsführenden Direktor [nachfolgend GD] des Slavischen Instituts unterzeichnet sein muss.
 - (3) Antragstellende sind verpflichtet, alternative Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen und gegebenenfalls im Antrag anzugeben – einschließlich einer Begründung –, warum diese Mittel nicht genutzt werden können. Auch eine Teilfinanzierung ist offenzulegen.
 - (4) Ein Antrag kann bis zu einem Maximalbeitrag von 300 EUR gefördert werden. Antragstellende müssen jedoch stets einen Eigenanteil von 10% an den Gesamtkosten übernehmen. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in einem kompetitiven Verfahren. Bei einer großen Anzahl eingehender Anträge behält sich der Vorstand vor, die Höhe der Zuschüsse anteilig zu reduzieren.
 - (5) Erstanträge werden prioritär beschieden.
 - (6) Bewerbungen sind ganzjährig möglich und in digitaler Fassung per Mail an den GD des Slavischen Instituts zu senden.
 - (7) Vor Antragstellung wird ein Beratungsgespräch (z. B. bei Dozierenden und/oder der Fachschaft) empfohlen.

§ 5

Vergabe & Ausschüttung

- (1) Eine Benachrichtigung über Gewährung oder Ablehnung der Förderung erfolgt im Regelfall vier bis sechs Wochen nachdem ein Antrag eingereicht wurde.
- (2) Die Ausschüttung der Förderung erfolgt nach einer Reise bzw. der Durchführung eines Projekts, d.h. Antragsstellende müssen in Vorkasse gehen.
- (3) Spätestens vier Wochen nach Beendigung der geförderten Aktivität ist ein Sachbericht vorzulegen, der die Ergebnisse und Erkenntnisse eines Projekts darstellt bzw. beschreibt, wie die Projektziele erreicht wurden. Die Form des Sachberichts ist dabei selbst zu wählen (beispielsweise ein Blogbeitrag bzw. ein Wort-Bild-Bericht, der auf der Homepage des Slavischen Instituts veröffentlicht wird) und bereits im Antrag anzugeben. Über die gewählte Form des Beitrags entscheidet der Vorstand im Zuge des Entscheidungsprozesses. Wird der Beitrag nicht im benannten Zeitraum eingereicht, ist die gewährte Förderung anteilig zurückzuzahlen.